

99147016261000

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29378/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147016261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Prüfingenieur/-in für Standsicherheit; Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit bzw. Beantragung der Bescheinigung über die Erfüllung der materiellen Anforderungen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-62a https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-62a
Teaser	Das Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nimmt Anzeigen über die Aufnahme einer Tätigkeit als Prüfenieur für Standsicherheit entgegen und entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen als Prüfenieur.
Volltext	Die Bezeichnung "Prüfenieur für Standsicherheit" in einer bestimmten Fachrichtung darf in Bayern nur führen, wer durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr anerkannt wurde. Prüfenieure für Standsicherheit sind besonders befähigte Bauingenieure, die in einem vorgeschriebenen Verfahren vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau anerkannt werden. Prüfenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Bayerischen Bauordnung oder von Vorschriften aufgrund der Bayerischen Bauordnung wahr. Sie prüfen im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde in hoheitlicher Tätigkeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise für bestimmte Sonderbauten (vgl. Art. 62a Abs. 2 BayBO). Sie überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung

Modul

Sachverhalt

hinsichtlich der von ihnen geprüften
Standardsicherheitsnachweise (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
BayBO und § 13 Abs. 5 PrüfVBau).

Auswärtige Prüffingenieure, d. h. solche, die in einem
anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (oder
diesem gleichgestellten Staat) zur Wahrnehmung
dieser Aufgabe niedergelassen sind, sind unter
bestimmten Voraussetzungen berechtigt, als
Prüffingenieure in Bayern tätig zu werden. Sie haben
das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher
anzuzeigen bzw. eine Bescheinigung über die Erfüllung
der materiellen Anforderungen zu beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- Anzeige des erstmaligen Erbringens der Leistung:
 - Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung
in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem
Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit
 - Nachweis über Erfüllung vergleichbarer
Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit im
Staat der Niederlassung
 - Antrag auf Bescheinigung:
 - Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung
in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem
Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit
 - Nachweise über die tatsächliche Erfüllung der
Anerkennungsvoraussetzungen

Voraussetzungen

Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der
Europäischen Union (oder diesem gleichgestellten
Staat) zur Wahrnehmung dieser Aufgabe
niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüffingenieur
in Bayern tätig zu werden, wenn sie

- hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs eine
vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür
hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und
des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare
Anforderungen erfüllen mussten (1. Alternative) oder
 - wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt
hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der
Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von
Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs für eine

Modul	Sachverhalt
	Anerkennung als Prüingenieur erfüllen (2. Alternative). Voraussetzung ist weiter, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Die Anzeige bzw. der Antrag sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.
Kosten	Bescheinigung: 125 - 3.000 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	• für den Antragsteller: keine, Anzeige vor Aufnahme der Tätigkeit • für die Behörde: drei Monate nach Antragsingang und Vorlage der vollständigen Unterlagen
weiterführende Informationen	http://www.bauen.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/index.php http://www.bauen.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/index.php
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal